

juris-Abkürzung: PflMedErl HE 2009

Ausfertigungsdatum: 06.11.2009

Gültig ab: 11.12.2009

Gültig bis: 31.12.2014

Dokumenttyp: Erlass

Quelle:



Fundstelle: GVBl. I 2009, 500

Gliederungs-Nr: 17-37

**Erlass
über die Stiftung der Pflegemedaille des Landes Hessen
Vom 6. November 2009**

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 11.12.2009 bis 31.12.2014

Artikel 1

Zur Ehrung von Personen, die sich besondere Verdienste um pflegebedürftige, kranke oder behinderte Menschen erworben haben, stifte ich in Anerkennung ihres sozialen Wirkens die

Pflegemedaille des Landes Hessen.

Artikel 2

(1) Mit der Pflegemedaille des Landes Hessen können Personen ausgezeichnet werden, die einen pflegebedürftigen, kranken oder behinderten Menschen über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens fünf Jahren gepflegt und betreut haben und der Auszeichnung würdig sind. Kürzere Unterbrechungen der Pflege schließen eine Ehrung nicht aus.

(2) Pflegepersonen im Sinne des Abs. 1 sind Personen, die dem pflegebedürftigen, kranken oder behinderten Menschen nahe stehen oder ihn im Wege der nachbarlichen Hilfe pflegen und betreuen.

(3) Die Pflege soll alle Leistungen umfassen, die zur Betreuung und Pflege erforderlich sind. Die Mithilfe von Dritten bei einzelnen Verrichtungen schließt die Ehrung nicht aus.

(4) Die Pflegeperson oder die zu betreuende Person muss in Hessen ihren ständigen Wohnsitz haben.

(5) Die Pflege soll im häuslichen Bereich ausgeübt werden und unentgeltlich sein. Leistungen der Pflegeversicherung, ein geringfügiges Entgelt oder die Erstattung von Auslagen der Pflegeperson schließen die Ehrung nicht aus.

(6) Die Pflege soll zum Zeitpunkt des Vorschlages, die Pflegeperson zu ehren, nicht länger als ein Jahr zurückliegen.

Artikel 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Verbände der freien Wohlfahrtspflege, die privatgewerblichen Verbände der Alten- und Behindertenhilfe, die Landesseniorenvertretung Hessen, der Beauftragte der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen, Selbsthilfegruppen, die Gemeinden und Kreise und jede natürliche Person.

(2) Der Vorschlag ist an die Landrätin oder den Landrat, die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister zu richten. Sie leiten den Vorschlag dem Ministerium für Arbeit,

Familie und Gesundheit mit einer Stellungnahme zur Entscheidung zu.

Artikel 4

(1) Die Pflegemedaille des Landes Hessen wird von der Ministerin für Arbeit, Familie und Gesundheit oder dem Minister für Arbeit, Familie und Gesundheit verliehen. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt. Die Urkunde trägt das Große Landessiegel.

(2) Die Aushändigung der Pflegemedaille erfolgt durch die Ministerin für Arbeit, Familie und Gesundheit oder den Minister für Arbeit, Familie und Gesundheit, durch ein anderes Mitglied des Kabinetts oder nach näherer Bestimmung der Ministerin für Arbeit, Familie und Gesundheit oder des Ministers für Arbeit, Familie und Gesundheit.

(3) Die Pflegemedaille und die Urkunde gehen in das Eigentum der ausgezeichneten Pflegeperson über.

(4) Die Verleihung der Pflegemedaille wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht.

Artikel 5

Die in Porzellan ausgeführte, im Durchmesser 8 cm große und runde Medaille zeigt auf der Vorderseite über den Worten „für langjährige Pflege und Betreuung“ das Landeswappen und trägt kreisförmig die Inschrift „Dank und Anerkennung“ (Muster).

Artikel 6

Der Erlass über die Stiftung der Pflegemedaille des Landes Hessen vom 14. September 2004 (GVBl. I S. 301) wird aufgehoben.

Artikel 7

Dieser Erlass tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Wiesbaden, den 6. November 2009

Der Hessische Ministerpräsident
Koch